



Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Saliha Sylbija, Linderst. 4, 82362 Weilheim in OB

15. September 2021

**Widerspruch der Entscheidung des BVGs zu meiner  
Verfassungsbeschwerde nach Art. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 gegen Verletzung  
der Grundrechte nach Art. 1, 2, 3, 6, 13, 14 und 19 des GG sowie  
grundrechtsgleichen Recht nach Art. 20, 101 und 103**

**AN DAS:**

Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

**IN DER STRAFSACHE GEGEN:**

1. Die in mehreren Strafanzeigen, welche in der Entscheidung des Bayerischen Oberlandgerichts — sowie der ihr untergestellten Instanzen — behandelt und abgelegt wurden.
2. Gegen den Beschluss des Bayerischen Oberlandgerichts in Nümpfenburgerstr. 16, in 80097 München (Akt.Zeichen: 4Ws 63/20 KL)— meinen Antrag gemäß § 172 Abs. 2 StPO abzulehnen.

**WEGEN:**

Verletzung der Grundrechte nach Art. 1, 2, 3, 6, 13, 14 und 19 des GG sowie grundrechtsgleichen Recht nach Art. 20, 101 und 103

## **Sachverhalt:**

Als direkt und unmittelbar Betroffene — deren Recht auf Leben und körperliche und psychische Unversehrtheit, nach Art. 2 II 1 GG, sowie, im gleichen Zusammenhang, dasselbe meiner Familie (2 Kinder und 3 Geschwister) nach Art. 6 I GG — unmittelbar gefährdet sind, habe ich am 14.08.2020 die im Titel referenzierte Verfassungsbeschwerde (im weiteren Verlauf VB) vorgelegt.

Mit dem Anschreiben von 26.08.2020 (AZ: AR 6432/20) wurde ich, seitens des BVG, gebeten weitere Details vorzulegen, aus denen die Beschlüsse/Hochheitsakte ersichtlich sind, gegen die meine Beschwerde sich richtet, sowie die zu erkennenden Gerichte und die Behörde.

Dieser Aufforderung bin ich mit meinem Anschreiben am 23.09.2020 nachgekommen und die entsprechenden Nachweise vorgelegt. (Siehe Anlage-2)

Am 29.03.2021 erhielt ich die Entscheidung des 2. Kammer des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (AZ: 2 BvR 1757/20).

Mit dieser Entscheidung kann ich nicht — und darf ich, zu meinem Schutz, zum Schutz meiner Familie und womöglich zum Schutz Millionen (wenn nicht Milliarden) anderer Menschen nicht — einverstanden sein: Auch dann nicht, wenn sie mir mitteilen, dass ihre Entscheidung unanfechtbar ist.

Sollte diese Entscheidung — die nach meiner Überzeugung die Grundsätze des juristischen Systems in Deutschland, und damit ihre Existenzberechtigung, verletzt — unanfechtbar sein, dann ist es höchste Zeit ihre (BGH) Wirkungs- und Entscheidungsgrundlagen — und somit ihre Existenzberechtigung — zu hinterfragen.

## **BEGRÜNDUNG:**

In ihrer — rudimentäreren — Entscheidung (AZ: 2 BvR 1757/20) teilen sie mir mit, dass meine Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 24. Juli 2020/ AZ: 4 Ws 63/20 KL (und aller damit verbundenen Vorentscheidungen) nicht zu Entscheidung einbezogen wird, da (ihrer Ansicht nach):

**P-1)** „Eine Verfassungsbeschwerde kein zusätzliches, den Instanzenzug der Fachgerichte ausbauende Rechtsmittel ist“ (Zitat Ende; siehe Anlage-1/S1).

JEDOCH,

aufgrund folgender zwei Entscheidungen des BGH ist ersichtlich, dass BGH wohl eine „zusätzliches, den Instanzenzug der Fachgerichte ausbauende Rechtsmittel ist“!

- A. Beschluss BVG 1 BvR 1517/08 vom 11. Mai 2009 (siehe Anlage-5) sowie
- B. Beschluss BVG 1 BvR 1962/11 vom 07. Oktober 2015 (siehe Anlage-6)

Möge mir — als Nicht-Juristin — das Gericht die Unterschiede zwischen meiner VB und die eben benannten belegen. Nach welche Kriterien/Gründen wird meine VB von den zwei aufgelisteten Beispielen unterscheiden, bzw. anders behandelt.

**P-2)** Des Weiteren erklären sie, dass „eine Verfassungsbeschwerde eine außerordentliche Rechtsform ist, der jemanden offen steht, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt“ (Zitat Ende; siehe Anlage-1).

Genau das ist es, was meine Verfassungsbeschwerde bezweckt:

- A. Überprüfung — und dementsprechend die Aufhebung — der rechtswidrigen STAATLICHEN Hochheitsakte (und damit „öffentliche Gewalt“) sowie
- B. Überprüfung — und dementsprechend die Aufhebung — der mehrfachen VEREITELUNGEN und BEUGUNGEN des GESETZES seitens der stattlichen Vertreter (des „öffentlichen Gewalts“).

**P-4)** Ferner, müssen sie, „ein Beschluss, durch den die Annahme einer VB abgelegt wird, gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, nicht begründet— auch nicht nachträglich.“ (Zitat Ende; siehe Anlage-1/S1).

Soweit meine Kenntnisse reichen, ist Deutschland ein Rechtsstaat, der sein Justizsystem für beispielhaft hält, und keine mafiöse Diktatur, in der oberste juristische Instanzen ihre Entscheidungen grundlos treffen dürfen.

*Sollte ich einer Täuschung unterliegen, lasse ich mich gerne des Besseren belehren: Möge das Bundesverfassungsgericht mir — und den Bürgern dieses Landes, — bescheinigen, dass wir — doch — in einer mafiösen Diktatur leben. In dem Fall liegt es an unserem Ermessen ob wir die staatliche Gewalt in der Form akzeptieren oder nicht: Ich kann nur in meinen Namen sprechen; Ich werde solche Umstände in keinen Augenblick akzeptieren.*

**Antragstellerin:**

*Saliha Sylbija*

#### **ANLAGEN:**

- 1) Kopie ihres Bescheides
- 2) Rückmeldung zur Nachfrage
- 3) Beschluss des Oberlandgerichts Bayern
- 4) Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 172 Abs. 1 StPO
- 5) Beschluss BVG 1 BvR 1517/08 vom 11. Mai 2009
- 6) Beschluss BVG 1 BvR 1962/11 vom 07. Oktober 2015